



3003 Bern, 5. Oktober 2001

An
die kantonalen Landwirtschaftsämter und
die kantonalen Fachstellen für Natur- und
Landschaftsschutz

Kreisschreiben 1 zum Vollzug der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Mai 2001 trat die Öko-Qualitätsverordnung in Kraft. Sie bezweckt die Anstrengungen der Kantone zur Förderung der Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen zu unterstützen. In der Zwischenzeit sind verschiedene Fragen zum Vollzug aufgetaucht. Das vorliegende Schreiben dient der Klärung dieser Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Beiträge gemäss Direktzahlungs-, Öko-Qualitäts- und Natur- und Heimatschutzverordnung</i>	2
1.1	<i>Kumulierbarkeit der Beiträge nach den drei Verordnungen</i>	2
1.2	<i>Kantonale Modelle</i>	2
1.3	<i>Abrechnung NHV</i>	2
2	<i>Beitragsberechtigte Bewirtschafter gemäss ÖQV</i>	2
3	<i>Kantonale Mindestanforderungen</i>	3
3.1	<i>Mindestanforderungen an die Qualität (Anhang 1 ÖQV)</i>	3
3.2	<i>Mindestanforderungen an die Vernetzung (Anhang 2 ÖQV)</i>	3
4	<i>Finanzflussmodell</i>	3
5	<i>Unterstützung der Beratungsleistung in Vernetzungsprojekten</i>	4
6	<i>Änderungen von Artikel 45 DZV bei Inkrafttreten der ÖQV</i>	4
7	<i>Reversibilität der Massnahmen (vgl. Art. 6 Abs. 2 ÖQV)</i>	5
8	<i>ÖQV und technische Ausführungsbestimmungen auf dem Internet</i>	5
9	<i>Statistische Erfassung der Flächen mit Beiträgen gemäss ÖQV</i>	5
	<i>Beilage 1: Artikel 19 NHV, Artikel 41, 43 und 45 DZV</i>	6
	<i>Beilage 2: Erläuterungen und Empfehlungen zu den Qualitätsanforderungen (Anhang 1 der Öko-Qualitätsverordnung)</i>	8
	<i>Beilage 3: Weisungen und Empfehlungen zur Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen (Anhang 2 der Öko-Qualitätsverordnung)</i>	10
	<i>Beilage 4: Recordstrukturen für die Beiträge gemäss Ökoqualitätsverordnung / Structure des enregistrements pour les contributions selon l'Ordonnance sur la qualité écologique</i>	14
	<i>Beilage 5: Weiterführende Informationen über Ziele von Vernetzungsprojekten</i>	21

1. Beiträge gemäss Direktzahlungs-, Öko-Qualitäts- und Natur- und Heimatschutzverordnung

Die drei Verordnungen haben unter anderem die Förderung des ökologischen Ausgleichs zum Ziel. Die Fördermassnahmen müssen deshalb optimal aufeinander abgestimmt werden. Wir verwenden für die Beiträge die folgende Terminologie:

- Direktzahlungsverordnung (DZV): **Sockelbeitrag**
- Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV): **Zusatzbeitrag**
- Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV): **Bonusbeitrag**.

1.1 Kumulierbarkeit der Beiträge nach den drei Verordnungen

Grundsätzlich sind Beiträge gemäss DZV, ÖQV und NHV in der genannten Reihenfolge kumulierbar. Die ÖQV schiebt sich sozusagen zwischen DZV und NHV hinein. Diese Lücke zu füllen war auch der erklärte Zweck der ÖQV. Allerdings sind **für die selbe Leistung** Beiträge gemäss DZV, ÖQV und NHV nicht kumulierbar (vgl. Art. 19 NHV in Beilage 1). Im Zusammenhang mit der ÖQV ist diese Bestimmung besonders relevant bei extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen, welche die Qualitäts-Mindestanforderungen erfüllen. Falls der Gesamtbeitrag gleich bleibt, indem der ÖQV-Beitrag den bisherigen NHV-Beitrag ersetzt, entsteht kein Problem. Ergibt sich jedoch durch das „Einschieben“ des ÖQV-Beitrags eine Erhöhung des Gesamtbeitrags, muss eine Bundessubvention nach NHV gerechtfertigt werden. Eine Möglichkeit besteht in der Definition von Qualitätsanforderungen, welche über diejenigen der ÖQV hinausgehen, eine andere in zusätzlichen Bewirtschaftungsaufgaben oder -erschwernissen wie späterer oder gestaffelter Schnitt.

1.2 Kantonale Modelle

Etliche Kantone haben ihre Gesetzgebung und Praxis bereits seit mehreren Jahren angepasst, um den Bewirtschaftern zusätzlich zu den DZV-Beiträgen des Bundes auch NHV-Beiträge ausrichten zu können. Gewisse Kantone haben die in der ÖQV vorgesehenen Bestimmungen bereits umgesetzt, indem sie einen gemeinsamen Fonds mit Mitteln der Landwirtschaft und des Natur- und Heimatschutzes geschaffen haben. In anderen Kantonen werden die aus der Landwirtschaft und dem Natur- und Heimatschutz stammenden Mittel in getrennten Budgets verwaltet.

1.3 Abrechnung NHV

Die Abrechnungen der Bonus-Beiträge gemäss NHV haben mit dem Inkrafttreten der ÖQV keine Änderung erfahren. Sie richten sich nach wie vor nach dem Prinzip der Globalsubventionen und den entsprechenden Ausführungsvorschriften.

2 Beitragsberechtigte Bewirtschafter gemäss ÖQV

Bewirtschafter, welche gemäss Artikel 2 DZV von den Direktzahlungen ausgeschlossen sind, erhalten gemäss Artikel 43 DZV die Beiträge für den ökologischen Ausgleich (siehe Beilage 1). Sie erhalten auch die Beiträge auf Grund der ÖQV.

3 Kantonale Mindestanforderungen

Die kantonalen Mindestanforderungen an die Qualität oder an die Vernetzung müssen den Mindestanforderungen in der ÖQV entsprechen (Art. 3 und 4). Gemäss Artikel 15 sind die entsprechenden Mindestanforderungen dem BLW zur Prüfung einzureichen.

3.1 Mindestanforderungen an die Qualität (Anhang 1 ÖQV)

Bei extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen sowie bei Streueflächen kann der Kanton die Mindestanforderungen des Bundes in Form der technischen Ausführungsbestimmungen von BLW und BUWAL direkt übernehmen. Mit diesem Bestimmungsschlüssel soll dem unterschiedlichen Artenvielfaltpotenzial von Berg- und Tallagen entsprochen werden. In einem ersten Schritt (Artenliste A) muss deshalb das regionale biologische Potenzial beurteilt werden. Wo dieses hoch ist, kommt die Artenliste B zur Anwendung, andernfalls Liste C. Um eine missbräuchliche Verwendung der letzteren zu verhindern, muss der Kanton klar festlegen, wo welche Artenliste zu verwenden ist (vgl. Empfehlungen zu den Qualitätsanforderungen in Beilage 2).

3.2 Mindestanforderungen an die Vernetzung (Anhang 2 ÖQV)

Anhang 2 ist kurz und allgemein formuliert, denn im Interesse der Regionalisierung soll den Kantonen ein möglichst grosser Spielraum gelassen werden. Allerdings ist es deshalb – im Gegensatz zur Qualität – nicht möglich, dass die Kantone die Mindestanforderungen in der ÖQV direkt übernehmen. Sie müssen vielmehr jeden der einzelnen Punkte des Anhangs 2 in Form von kantonalen Standards konkretisieren. Die Empfehlungen zur Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen (Beilage 3) sollen ihnen dabei behilflich sein.

Die landwirtschaftlichen Beratungszentralen erarbeiten derzeit in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Vogelwarte einen Ordner mit leichtverständlichen Anleitungen zur Durchführung von Vernetzungsprojekten. Er wird voraussichtlich gegen Ende dieses Jahres erscheinen.

4 Finanzflussmodell

Im Gegensatz zu den in der Direktzahlungsverordnung festgelegten Flächenbeiträgen an die Bewirtschafter können die Kantone die Höhe der ÖQV-Beiträge an die Bewirtschafter frei festlegen und vertraglich regeln. Entscheidend ist, dass die Summe der Finanzhilfe des Bundes vollumfänglich den beitragsberechtigten Bewirtschaftern zufließt. Ein Beispiel:

Ein Vernetzungsprojekt, bestehend aus 20 Hektaren extensiv genutzten Wiesen und 2 Hektaren Hecken, hat unter anderem die Pflege und Aufwertung der Hecken zum Ziel. Der damit verbundene grosse Arbeitsaufwand könnte lediglich durch die DZV- und ÖQV-Beiträge an die Hecken nicht finanziert werden, da Hecken eine relativ geringe Fläche aufweisen.

Element	Fläche (ha)	Ansatz pro ha	Beitrag total
Extensiv genutzte Wiesen mit Beitrag für Qualität und Vernetzung	20	Fr. 1'000.--	Fr. 20'000.--
Hecken mit Beitrag für Qualität und Vernetzung	2	Fr. 1'000.--	Fr. 2'000.--
Total	22		Fr. 22'000.--

Es ist jedoch möglich, die Gewährung der ÖQV-Beiträge für Vernetzung und/oder Qualität an die extensiv genutzten Wiesen im Projektperimeter vertraglich mit einer definierten Heckenpflegeleistung zu verknüpfen, um so den Pflegeaufwand bei den Hecken angemessen zu entschädigen. Der Finanzfluss könnte demnach wie folgt aussehen:

Element	Fläche (ha)	Ansatz pro ha	Beitrag total
Extensiv genutzte Wiesen mit Beitrag für Qualität und Vernetzung	20	Fr. 800.--	Fr. 16'000.--
Hecken mit Beitrag für Qualität und Vernetzung	2	Fr. 3'000.--	Fr. 6'000.--
Total	22		Fr. 22'000.--

5 Unterstützung der Beratungsleistung in Vernetzungsprojekten

Die kantonale landwirtschaftliche Beratung wird vom BLW finanziell unterstützt. Für die (Mit-)Arbeit an einem Vernetzungsprojekt sind die Bereiche Planungsprozess (inkl. Erhebung des Ist-Zustandes, Definition des Sollzustandes, Erstellen des Umsetzungskonzepts), Beratung (direkte Einzel- und Gruppenberatung der Landwirte) und Information der Öffentlichkeit, jedoch nicht die Evaluation oder das Monitoring von Wirkungszielen, subventionsberechtigt. Bis Ende 2003 finanziert das BLW je nach Finanzkraft des Kantons im Talgebiet 22 bis 38 Prozent und im Berggebiet 40 bis 65 Prozent der Lohnkosten bis maximal Fr. 90'000.- pro Jahr und Vollzeitstelle. Auf 2004 hin soll ein neues System zur Abgeltung der Beratungsleistungen eingeführt werden. Dieses wird sich auf Tarifpunkte zur Bewertung der Leistungen stützen. Die Beratung von Vernetzungsprojekten (Leistungskategorie „Unterstützung bei der Durchführung innovativer Projekte und Prozesse zur Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen“) wird als vorwiegend im öffentlichen Interesse liegend bewertet und somit entsprechend hoch abgegolten. Die „Beschaffung von Grundlagen und Daten“ sowie die „Information, Auskunft und Dokumentation“ werden sogar als zu 100 Prozent im öffentlichen Interesse liegend eingestuft. Somit kann man davon ausgehen, dass auch ab 2004 die Beratung von Vernetzungsprojekten mindestens im gleichen Rahmen wie heute unterstützt wird.

Gestützt auf die NHV kann das BUWAL im Rahmen der Globalsubventionen Finanzbeiträge für Beratungsleistungen an die Kantone leisten. Die Gemeinden haben entsprechende Gesuche an die kantonale Fachstelle für Natur und Landschaft zu stellen. Es liegt in der Kompetenz des Kantons, ob und in welchem Mass er Beratungsleistungen unterstützen will.

6 Änderungen von Artikel 45 DZV bei Inkrafttreten der ÖQV

Den Wortlaut finden Sie in Beilage 1. Die Absicht der Änderung war, den kantonalen Fachstellen für Naturschutz volle Freiheit bei der Festlegung der ökologisch optimalen Bewirtschaftung von extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen sowie von Streueflächen zu geben. So kann beispielsweise auf Grund von Artikel 45 Absatz 3^{bis} DZV zur Ausmagerung einer Fläche der Schnitzeitpunkt vertraglich für die ersten Jahre nach der Anmeldung vorverlegt werden. Ebenfalls möglich ist eine sehr frühe Nutzung (Schnitt oder Weide) des ersten Aufwuchses einzelner Flächen, kombiniert mit der Auflage, den zweiten Aufwuchs deutlich später als am üblichen Schnitttermin gemäss DZV zu nutzen. Damit kann eine Staffelung der Nutzungszeitpunkte erreicht werden. Es ist auch möglich, aus naturschützerischen Gründen für extensiv genutzte Wiesen in höheren Lagen - unter Beibehaltung der jährlichen Beitragsberechtigung - eine zweijährige Nutzung zu vereinbaren. Heuwiesen im Sömmerungsgebiet sind von dieser Regelung allerdings ausgenommen.

Die Kantone können den Schnitttermin für Ökoflächen mit Qualitätsbeitrag generell und ohne vertragliche Regelung flexibel gestalten. Im Interesse einer naturnahen Bewirtschaftung könnte bei diesen Flächen als Schnitttermin beispielsweise das Ende der Margeritenblüte festgelegt werden.

7 Reversibilität der Massnahmen (vgl. Art. 6 Abs. 2 ÖQV)

Gemäss Jagdgesetz (Art. 18 Abs. 1 Bst. g) dürfen Hecken nicht ohne kantonale Bewilligung entfernt werden. Für Hecken, die auf Grund der ÖQV neu angepflanzt werden, können die Kantone demnach eine Berechtigungsregelung zu deren Entfernung vorsehen.

8 ÖQV und technische Ausführungsbestimmungen auf dem Internet

ÖQV: <http://www.blw.admin.ch/themen/ap/oeko/d/bund.htm>

Technische Ausführungsbestimmungen: <http://www.blw.admin.ch/themen/ap/oeko/d/form.htm>

9 Statistische Erfassung der Flächen mit Beiträgen gemäss ÖQV

Der Transfer der elektronischen Auszahlungslisten wird in ähnlicher Art und Weise wie für die Direktzahlungen organisiert. Die technischen Regeln befinden sich im Dokument "Recordstrukturen für die Beiträge gemäss Öko-Qualitätsverordnung" (Beilage 4). Die diesbezüglichen Flächen und Beiträge werden einzelbetrieblich geliefert. Diese Daten werden gleichzeitig mit den anderen Auszahlungslisten (Direktzahlungen, Ackerbaubeiträge, Sömmerungsbeiträge) bis Ende Februar des folgenden Jahres von den Kantonen an das BLW übermittelt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Landwirtschaft
Hauptabteilung Direktzahlungen und Strukturen

BUWAL
Natur und Landschaft

Conrad Widmer

Franz-Sepp Stulz

Beilagen:

1. Artikel 19 NHV, Artikel 41, 43 und 45 DZV
2. Erläuterungen und Empfehlungen zu den Qualitätsanforderungen
3. Weisungen und Empfehlungen zur Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen
4. Recordstrukturen für die Beiträge gemäss Öko-Qualitätsverordnung
5. Weiterführende Informationen über Ziele von Vernetzungsprojekten

Artikel 19 NHV, Artikel 41, 43 und 45 DZV

Artikel 19 NHV

Finanzierung von ökologischen Leistungen in der Landwirtschaft

Die Abgeltungen nach den Artikeln 17 und 18 werden um die Beiträge gekürzt, die für die gleiche ökologische Leistung auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Artikeln 40-54 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 und nach der Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001 gewährt werden.

Artikel 41 DZV

Abgrenzung zum Natur- und Heimatschutzgesetz

¹ Das Verhältnis der Beiträge nach diesem Kapitel zu den Abgeltungen nach den Artikeln 17 und 18 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) ist in Artikel 19 NHV geregelt.

² Kein Beitrag nach diesem Kapitel wird für Flächen ausgerichtet, für die nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d NHG naturschützerische Auflagen bestehen, ohne dass mit den Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen oder Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen eine Vereinbarung über die angemessene Abgeltung dieser Auflagen abgeschlossen wurde.

Artikel 43 DZV

Zusätzlich beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen

¹ Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, die nach Artikel 2 von den Direktzahlungen ausgeschlossen sind, erhalten die Beiträge für den ökologischen Ausgleich.

² Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, die nach Artikel 22 oder 23 von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden, oder deren Direktzahlungen nach Artikel 22 und 23 gekürzt werden, erhalten mindestens die Beiträge für den ökologischen Ausgleich.

³ Beiträge für den ökologischen Ausgleich werden für höchstens 50 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche dieser Betriebe ausgerichtet.

Artikel 45 DZV

Besondere Voraussetzungen und Auflagen für extensiv genutzte Wiesen

¹ Es dürfen keine Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

² Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Der erste Schnitt darf vorgenommen werden:

- a. im Talgebiet nicht vor dem 15. Juni;
- b. in den Bergzonen I und II nicht vor dem 1. Juli;
- c. in den Bergzonen III und IV nicht vor dem 15. Juli.

^{2bis} Der Kanton kann in Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz in Gebieten der Alpensüdseite mit einer besonders frühen Vegetationsentwicklung den Schnittzeitpunkt um maximal zwei Wochen vorverlegen.

³ Die Flächen dürfen nur gemäht werden; der letzte Aufwuchs kann jedoch bei günstigen Bodenverhältnissen und sofern nichts anderes vereinbart ist, längstens bis zum 30. November beweidet werden. Die Herbstweide beginnt:

- a. im Talgebiet und in den Bergzonen I und II nicht vor dem 15. September;
- b. in den Bergzonen III und IV nicht vor dem 1. September.

^{3bis} Für Flächen, für die eine schriftliche Nutzungs- oder Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz besteht oder für die Beiträge für die biologische Qualität nach der Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001 ausgerichtet werden, können durch die kantonale Fachstelle für Naturschutz Nutzungsvorschriften festgelegt werden, die von den Absätzen 2 und 3 abweichen.

⁴ Auf Flächen mit unbefriedigender botanischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.

⁵ Bei Neuansaat muss eine von den Eidgenössischen Forschungsanstalten empfohlene Gras- und Kräutermischung mit Wiesenblumenzusatz oder eine geeignete Heugrassaat verwendet werden.“

Erläuterungen und Empfehlungen zu den Qualitätsanforderungen (Anhang 1 der Öko-Qualitätsverordnung)

Wiesen, Anwendung der Artenlisten A, B und C

Bei der Erstellung der Qualitätskriterien wurde deutlich, dass in Regionen mit einem naturgegebenen hohen biologischen Potenzial, beispielsweise in den Alpen oder in Trockengebieten, die Mindestqualität von Wiesen anders zu definieren ist als etwa im Mittelland, wo die Artenvielfalt geringer ist. Es wurden deshalb zwei Artenlisten definiert, eine „strengere“ Liste B für Naturräume mit hohem Potenzial und die umfangreichere Liste C für die übrigen Gebiete.

Die Anwendung der Listen B und C in Abhängigkeit der Zonenzugehörigkeit wäre zwar einfach, wird aber den naturräumlichen Verhältnissen nicht gerecht, da die Zonenzuteilung auf Grund anderer Kriterien erfolgte. Deshalb wurde Liste A entwickelt. Sie dient der Abklärung, ob sich eine bestimmte Wiese in einem Gebiet mit einem hohem oder einem weniger hohen Potenzial befindet, d.h., ob zur Qualitätbestimmung Liste B oder C anzuwenden ist.

Die Erstbeurteilung einer Wiese ist viel einfacher, wenn die Anwendungszonen der Listen B und C vorgängig durch den Kanton festgelegt werden. Den Kantonen wird daher empfohlen, auf Grund der biogeografischen Verhältnisse (Bodenbeschaffenheit, Niederschläge, Exposition, Höhenlage, naturräumliche Situation) vor der Erstbeurteilung die Regionen/Gebiete zu bezeichnen, in denen Liste B, respektive C angewendet werden soll.

Hecken

- **Artenvielfalt:** Die Mindestanzahl von 5 Arten auf 10 Laufmeter muss durchschnittlich vorhanden sein, d.h. in einem 10-Meterabschnitt der Hecke können 3 Arten, in einem anderen dafür 7 Arten vorhanden sein. Als Einzelarten können auch kleine Stöcke und Rankenpflanzen wie Brombeeren mitgezählt werden.
- Anteil Dornensträucher, landschaftstypischer Einzelbaum: der Kanton kann diese Bestimmungen je nach Region präzisieren.
- **Krautsaum:** In Gebieten, wo der Krautsaum sich sehr üppig entwickelt und während der Vegetationsperiode lagert, kann der Kanton eine Übergangsphase zulassen, in der der Krautsaum durch Mähnutzung ausgemagert wird, bis der zweijährige Schnittrhythmus sinnvoll ist.

Der Kanton kann spezifische Heckentypen definieren, welche nicht alle Bestimmungen gemäss Anhang 1, Kap. 2.1 der ÖQV erfüllen, jedoch einen besonderen Beitrag zur regionalen Artenvielfalt leisten. Die Anforderungen an diese Hecken sind festzulegen und den Bundesämtern zur Prüfung einzureichen. Sie werden akzeptiert, wenn sie gleichwertig mit den Bundesanforderungen sind. So können beispielsweise reine Schwarzdornhecken Bundesbeiträge nach ÖQV beanspruchen, obwohl sie das Kriterium der Mindestartenvielfalt nicht erfüllen, denn sie leisten einen grossen Beitrag zur Förderung bedrohter Tierarten wie Neuntöter, verschiedenen Wildbienen und Schmetterlingen.

Hochstamm-Feldobstbäume

- **Zurechnungsfläche:** Die Zurechnungsfläche muss in ökologische sinnvoller Nähe zum Hochstamm-Obstgarten liegen. Empfohlen wird eine Maximaldistanz von 50 Metern, gemessen an den äussersten Hochstamm-Feldobstbäumen. Eine Distanz von 50 Metern lässt sich erfahrungsgemäss meistens auch von nichtfliegenden Organismen wie Laufkäfer oder

Spinnen überwinden. Andererseits fliegen auch mobilere Arten wie verschiedene Vogelarten während der Jungenaufzucht zur Nahrungssuche kaum weiter weg als 50 Meter.

- Die Kantone können Mindestanforderungen bezüglich des Totholzanteils der Bäume, des Nisthöhlen- und Nistkastenangebots oder der Strukturen im Unternutzen definieren. Offensichtliches Totholz wie ganze Leitäste oder Totholzbäume stellen keine Feuerbrandherde dar und sind biologisch äusserst wertvoll. Ebenso ist es sinnvoll, die Erhaltung von Höhlenbäumen sicherzustellen.
- Bewirtschaftungsvorschriften: Die ÖQV überlässt den Kantonen die Regelung für den Einsatz von Insektiziden und Fungiziden bei den Hochstamm-Feldobstbäumen. Je nach Region und wirtschaftlicher Bedeutung des Hochstamm-Feldobstbaus können zur Schonung der Flechtenflora, der Vögel oder der Insektenwelt Einschränkungen beim Pflanzenschutz formuliert werden.

Weisungen und Empfehlungen zur Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen (Anhang 2 der Öko-Qualitätsverordnung)

Die Vernetzungsanforderungen in Anhang 2 der ÖQV sind bewusst allgemein formuliert. Damit wurde im Sinne der Regionalisierung den Kantonen ein möglichst grosser Spielraum gelassen. Die Kantone müssen deshalb zu jeder Anforderung eigene, spezifische Standards definieren. Die vorliegenden unter Mithilfe von Experten erstellten Weisungen und Empfehlungen sollen ihnen dabei behilflich sein.

Die Struktur von Anhang 2 der ÖQV geht von regionalen Vernetzungsprojekten aus, die auf Grund von lokalen Initiativen zustande gekommen sind. In einigen Kantonen besteht dagegen eine detaillierte übergeordnete Vernetzungsplanung, sodass der Projektperimeter dem Kantonsgebiet entspricht. In solchen Fällen sind die Bestimmungen in Anhang 2 sinngemäss zu interpretieren.

Im Folgenden sind zu den einzelnen Anforderungen in Anhang 2 der Verordnung (**fett, mit Rahmen**) obligatorische Weisungen („W“) und Erläuterungen bzw. Empfehlungen („E“) eingefügt.

1. Ziele

a. Die Ziele im Hinblick auf die Förderung der botanischen und faunistischen Vielfalt sind zu definieren. Sie basieren auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern. Sie berücksichtigen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes.

- E** Es wird zwischen Wirkungs- und Umsetzungszielen unterschieden. Wirkungsziele beziehen sich auf nicht direkt beeinflussbare Grössen, z.B. „mehr Feldlerchen“. Von den Wirkungszielen leiten sich die Massnahmen/Umsetzungsziele ab: z. B. wo, wie viele und welche Art von ökologischen Ausgleichsflächen (ÖAF) mit welcher Qualität angelegt werden müssen. Grundsätzlich stellen Zielwerte eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand dar. Für das Mittelland ist generell eine Verbesserung der räumlichen Anordnung, eine Erhöhung der Dichte und der Qualität von ökologisch wertvollen Lebensräumen innerhalb und ausserhalb der Landwirtschaftlichen Nutzfläche anzustreben. In reich strukturierten Berggebieten ist das wichtigste Ziel, die Nutzung und Pflege der wertvollen Lebensräume zu optimieren und wo nötig zu ergänzen.
- W** Die Kantone haben in ihren Mindestanforderungen Vorgaben über die Art, den Inhalt und den Detaillierungsgrad der Zielformulierung zu machen. Die Zielwerte müssen messbar sein (z.B. „Wiederherstellung der Neuntöterdichte von 1970“ oder „Anteil von 10% ÖQV-konformen Fromentalwiesen an der LN“). Sie müssen fachlich begründet und nachvollziehbar sein.
- E** Es empfiehlt sich, mit Ziel- und Leitarten bzw. –Ziel-Lebensräumen zu arbeiten (Anhang 1). Die Wahl der entsprechenden Arten und Lebensräume sowie ihrer Zielwerte kann aufgrund besonderer regionaltypischer Standortpotentiale, aufgrund historischer Vergleiche (Anhang 2) und/oder aufgrund übergeordneter nationaler oder kantonaler Ziel- und Prioritätensetzungen erfolgen.

- W** Zu berücksichtigen sind folgende Inventare, Zielvorstellungen und Leitbilder des Bundes:
Hoch und Übergangsmoore, Flachmoore, Moorlandschaften, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Wasser- und Zugvogelreservate, BLN-Gebiete, Naturdenkmäler, das ökologische Netzwerk REN und Wildtierkorridore.
- Der Kanton erstellt eine Liste der zu berücksichtigenden kantonalen Inventare, Zielvorstellungen und Leitbilder oder verweist auf den Richtplan Landschaft.
- E** Diese Informationen liefern die Grundlage für die Definition von Ziel- und Leitarten bzw. Ziel-Lebensräumen. Zusätzliche hilfreiche Informationen können Fauna- und Floradatenbanken liefern (Anhang 1).
- W** Ziele, deren Verwirklichung den Lebensraum bedrohter oder seltener Arten beeinträchtigen würde, dürfen nicht akzeptiert werden.

b. Flächen sind insbesondere anzulegen:

- 1. entlang von Gewässern, wobei diesen der erforderliche Raum für ihre natürlichen Funktionen zu gewähren ist;**
- 2. entlang von Wäldern;**
- 3. zur Erweiterung von bestehenden ökologischen Ausgleichs- und Naturschutzflächen.**

- W** ÖAF sind entlang von Gewässern, Wäldern und bestehenden Biotopen innerhalb des Projektperimeters anzulegen, wenn dies nicht im Widerspruch zu den gesetzten Zielen steht.
- E** Ein Zielkonflikt kann beispielsweise entstehen, wenn Gewässer und Wälder derart viele ÖAF „absorbieren“, dass keine ÖAF mehr für die Vernetzung und Aufwertung ausgebauter Landschaftskammern zur Verfügung stehen.
- W** Die 1998 revidierte Verordnung über den Wasserbau verpflichtet in Artikel 21 die Kantone, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen und die entsprechenden Flächen bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit zu berücksichtigen.
- E** Um die Funktionalität von kleineren bis mittelgrossen Fliessgewässern zu sichern, sind eine möglichst natürliche Gerinnesohle sowie ein Uferbereich von beidseitig 5 bis 15 Metern erforderlich.
- E** Ein natürliches oder naturnahes Gewässer trägt bedeutend zur Artenvielfalt bei. Sofern ÖAF im Rahmen eines ÖQV-Vernetzungsprojekts entlang von Fliessgewässern angelegt werden, sind gegebenenfalls Renaturierungsmassnahmen anzustreben. Ebenso fördert eine Stufung der Waldränder die Artenvielfalt. Im Rahmen von Vernetzungsprojekten ist es deshalb wünschenswert, wenn nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch die Forstwirtschaft ihren Beitrag leistet. Analoges gilt auch für die Ökologisierung der Grünflächen innerhalb der Siedlungen. Die Pflege der bestehenden Naturschutzgebiete, die Teil eines Vernetzungsprojektes sind, ist im Hinblick auf die Ziele zu optimieren.

c. Synergien mit Projekten in den Bereichen Ressourcenschutz und Landschaftsgestaltung sind zu nutzen.

- W** Die vorgesehenen Massnahmen dürfen nicht im Widerspruch zu Vorschriften im Bereich des Boden- und Grundwasserschutzes stehen.
- E** Synergien zu Ressourcenschutz- und Landschaftsgestaltungsprojekten (Hochwasser und Grundwasser-, Wald-, Naturschutzprojekte usw.) sind zu suchen. Beispielsweise kann ein Vernetzungsprojekt mit einem Grundwasserschutz-Projekt kombiniert werden, falls die

Vorgaben der Öko-Qualitätsverordnung erfüllt sind. Im Zweifelsfall ist jedoch klar festzuhalten, dass das Ziel von Vernetzungsprojekten die Förderung der natürlichen Artenvielfalt ist und nicht die Lösung von Umweltproblemen.

2. Vorgehen

a. Ein abgegrenztes Gebiet wird definiert und auf einem Plan dargestellt. Dieser zeigt den Ausgangszustand der einzelnen Landschaftselemente auf.

W Ein auf die Ziele abgestimmtes Projektgebiet muss festgelegt werden.

E Mögliche abgrenzbare Projektgebiete:

- Grössere, sich über mehrere Gemeinden erstreckende Naturräume sind optimal
- Gemeindegebiet: Politisch einfacher handhabbar, in der Regel sinnvoll
- Einzelne Betriebe: Falls zielkonform und in ein übergeordnetes (kantonales oder regionales) Konzept eingebettet

W Im Plan, welcher den Ausgangszustand darstellt, sind die Landschaftselemente im Perimeter einzuzichnen. Der Kanton muss klare Standards für die Erfassung und Darstellung der Landschaftselemente definieren, die für sämtliche Vernetzungs-Projekte gelten. Wichtig ist, dass der **aktuelle** Stand der Landschaft erfasst ist.

E Empfohlene Mindestanforderungen:

- Ökologisch wertvolle Landschaftselemente, Lebensräume und Gebiete innerhalb der LN, inkl. ökologische Ausgleichsflächen
- Sonstige ökologisch bedeutende Landschaftselemente und Lebensräume ausserhalb der LN (Gewässer, Wald usw.) gemäss den zu berücksichtigenden nationalen, kantonalen und kommunalen Inventaren
- Bauzonen, Parzellen im öffentlichen Besitz und Grundwasser-Schutzzonen
- Richtplan, Zonenplan

Als Aufnahmemethodik für das Mittelland eignet sich beispielsweise das Lebensrauminventar (LRI) der Schweizerischen Vogelwarte Sempach. Die Abgrenzung einheitlicher Naturräume innerhalb des Projektperimeters ist für die weitere Planung hilfreich.

b. Der Sollzustand der räumlichen Anordnung der ökologischen Ausgleichsflächen ist auf einem Plan darzustellen.

E Im Plan ‚Sollzustand‘, ist eine parzellenscharfe Angabe nur dann sinnvoll, wenn der betroffene Landwirt bereits sein Einverständnis gegeben hat. Sonst ist dies oft kontraproduktiv. Folgendes Vorgehen hat sich bewährt:

1. Vorranggebiete (Schwerpunktregionen) ausscheiden;
2. Prioritäre Vernetzungskorridore festlegen;
3. Zielwerte je Lebensraumtyp (Fläche und Dichte) für einzelne, naturräumlich abgegrenzte und auf einem Plan eingezeichnete Landschaftsräume definieren).

c. In einem Umsetzungskonzept sind aufzuzeigen:

- 1. die Umsetzungsziele;**
- 2. die Zwischenschritte bis zur Erreichung der Umsetzungsziele;**
- 3. die Massnahmen zur Erreichung der Umsetzungsziele.**

- W** Umsetzungsziele sind auf Grund der Wirkungsziele (z.B. der Bedürfnisse der ausgewählten Ziel- und Leitarten) zu definieren. Sie beschreiben den sichtbaren Sollzustand der beeinflussbaren Grössen, z. B. wo, wie viel, welche ÖA-Flächen mit welcher Qualität.
- E** Die Umsetzungsziele und Zwischenschritte sollen ein Minimum und ein Maximum angeben und sie sollten SMART sein: **S**pezifisch, **M**essbar, **A**traktiv, **R**ealisierbar, **T**erminiert. Mit der Festlegung von Maxima kann verhindert werden, dass in attraktiven Lagen zu viele beitragsberechtigte Ökoflächen angelegt werden, so dass dort ein zu grosser Anteils des Budgets absorbiert wird.
- E** Die landwirtschaftlichen Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen sollen bei der Formulierung der Umsetzungsziele beteiligt werden. Dadurch steigen die Chancen, Projekte erfolgreich realisieren zu können.

Art. 12:

Der Kanton führt während der Verpflichtungsdauer innerhalb von sechs Jahren mindestens eine Kontrolle durch.

- W** Spätestens nach der ersten 6-jährigen Verpflichtungsperiode hat der Kanton im Rahmen seiner Kontrollaufgabe festzustellen, ob die Teilnahme entsprechend dem Umsetzungs-konzept zugenommen hat, sodass die Erreichung des Sollzustandes ein realistisches Ziel bleibt. Ist dies nicht der Fall, ist das Projekt abzubrechen. Beiträge an die bisherigen Vernetzungsflächen sind nicht mehr weiter zu gewähren.

Die Steuerung eines Vernetzungsprojekt setzt voraus, dass periodisch überprüft wird, ob die Umsetzungs-Zwischenziele erreicht wurden.
- E** Wirkungskontrollen werden von der ÖQV nicht verlangt, sind aber sehr sinnvoll.

Recordstrukturen für die Beiträge gemäss Ökoqualitätsverordnung

Structure des enregistrements pour les contributions selon l'Ordonnance sur la qualité écologique

Version dieses Dokumentes / Versions de ce document

1.0	Erste Version	Version initiale	12.09.2001
-----	---------------	------------------	------------

Inhaltsverzeichnis / Table des matières

1. Zweck dieser Unterlage / But de ce document	15
2. Aufbau der Datei / Construction du fichier	15
3. Numerische und alphanumerische Felder / Champs numériques et alphanumériques	16
4. Rundung der Flächen und Beiträge / Arrondis pour les surfaces et les contributions	16
5. Beiträge für die Ökoqualität (Datei 442) / Contributions pour la qualité écologique (fichier 442)	17

1. Zweck dieser Unterlage / But de ce document

In dieser Unterlage wird beschrieben, wie die Auszahlungsdaten gemäss Ökoqualitätsverordnung im Hinblick auf die Übermittlung von den Kantonen an das BLW zu erfassen sind. Diese Daten werden gleichzeitig mit den anderen Auszahlungsdaten (Dateien 402 (Direktzahlungen), 412 (Ackerbaubeiträge), 432 (Sömmerungsbeiträge)) geliefert.

Dieses Dokument ist ab und inklusiv Auszahlungsjahr 2001 gültig.

Le but de ce document est de définir la structure des enregistrements pour les données de paiement selon l'Ordonnance sur la qualité écologique. Cette structure est utilisée pour le transfert des données provenant des cantons vers l'OFAG. Ces données sont livrées au même moment que les autres données de paiement (Fichier 402 (paiements directs), fichier 412 (contributions à la culture des champs), fichier 432 (contributions d'estivage)).

Ce document est valable dès et y compris l'année de paiement 2001.

2. Aufbau der Datei / Construction du fichier

Die Datei 442 ist eine Auszahlungsliste. Es wird ein (und nur ein) Record pro Betrieb geliefert.

Für jeden Record muss ein entsprechender Record in der Datei 200 (Betriebsgrunddaten) vorhanden sein.

Die Dateien werden im ASCII Format gebaut. Jede Erfassung einer ASCII-Datei auf PC 3.5" Disketten ist mit einem End of Line (CR und LF) zu beenden (abzutrennen).

Die Struktur aller Einträge in einer Datei muss identisch sein und folgende Elemente umfassen:

- Dateityp: Der Dateityp ist eine dreistellige Zahl. Diese Angabe ist obligatorisch. Sie dient der Identifizierung der betreffenden Einträge (Beiträge für die Ökoqualität: 442).
- Gemeinsames Attribut: Eine Auszahlungsdatei darf nicht das gleiche gemeinsame Attribut (common item) in zwei verschiedenen Records aufweisen. Die folgenden Felder sind im common item obligatorisch: KANTON (zwei Buchstaben, den Autoschildern entsprechend: ZH für Zürich, GE für Genf, usw.), STAGEM (Gemeindenummer des Betriebsstandort), KT_ID_B und/oder KT_ID_P (kantonale Betriebs- und/oder Personennummer).
- Informationsteil: Die verschiedenen Felder des Informationsteils sind hierunter beschrieben.

Le fichier 442 est une liste de paiement. Un (et un seul) record est livré par exploitation. A chaque record du fichier 442 doit correspondre un record dans le fichier 200 (données de base sur les exploitations agricoles).

Les fichiers sont livrés sous format ASCII. Si les fichiers sont livrés sur des disquettes PC 3.5", chaque enregistrement du fichier ASCII doit se terminer avec un End of Line (CR et LF).

La structure de tous les enregistrements d'un fichier est identique et composée des éléments suivants :

- *Le type de fichier : Le type de fichier est un nombre sur trois digits. C'est un élément obligatoire. Il identifie le type de l'enregistrement concerné (442 pour les contributions sur la qualité écologique).*

- *La clé commune (common item) : Un fichier de paiement ne peut pas contenir deux enregistrements avec la même clé. Les champs suivants sont obligatoires dans la clé commune : KANTON (deux lettres identifiant le canton selon le même format que les plaques minéralogiques : ZH pour Zürich, GE pour Genève, etc.), STAGEM (numéro de la commune où se trouve l'exploitation), KT_ID_B et/ou KT_ID_P (numéro cantonal d'exploitation et/ou de personne).*
- *Partie information : Les divers champs de la partie information sont décrits ci-dessous.*

3. Numerische und alphanumerische Felder / Champs numériques et alphanumériques

Die numerischen Felder müssen von rechts her gefüllt werden. Die links stehenden nicht benutzten Stellen werden mit '0' gefüllt. Beispiel : eine Fläche von 67 Aren im Feld FL01 (Länge 6) wird 000067 deklariert.

Die numerischen Felder können nur Zahlen von 0 bis 9 enthalten. Sie dürfen keine Punkte, Kommas, (+) oder (-) Zeichen, Leerschläge usw. enthalten. Wenn keine Information für numerische Felder vorhanden ist, werden diese Felder mit '0' gefüllt.

Alphanumerische Felder werden von links her gefüllt. Die nicht benutzten Stellen am Ende des Felds werden mit Leerschlägen gefüllt.

Les champs numériques doivent être remplis depuis la droite. Les positions non utilisées sur la gauche sont remplies avec des '0'. Exemple : une surface de 67 ares dans le champs FL01 (longueur 6) est déclarée 000067.

Les champs numériques ne peuvent contenir que des chiffres de 0 à 9. Ils ne doivent pas contenir de points, de virgules, de signes (+) ou (-) ou des espaces vides. Si aucune information n'est présente pour un champ numérique, ce champ doit être rempli avec des '0'.

Les champs alphanumériques sont remplis depuis la gauche. Les positions non utilisées doivent être occupées par des espaces vides (caractère d'espacement).

4. Rundung der Flächen und Beiträge / Arrondis pour les surfaces et les contributions

Flächen werden generell in Aren übermittelt. Für Kantone, die Flächen auf Quadratmeter verwalten, werden die Flächen für die Übermittlung auf Aren gerundet. Beispiel: eine Fläche von 77.85 Aren im Feld FL01 (Länge 6) wird mit 000078 deklariert.

Die Beiträge werden generell auf Franken gerundet. Beispiel: eine Summe von Fr. 876.45 im Feld BEITRAG01 (Länge 6) wird mit 000876 deklariert.

Les surfaces sont transmises en ares. Dans les cantons qui administrent les surfaces en mètres carrés, les surfaces sont arrondies à l'are pour la transmission des données. Exemple : une surface de 77.87 ares dans le champ FL01 (longueur 6) est déclarée 000078.

Les contributions sont généralement arrondies au franc. Exemple : une somme de Fr. 876.45 dans le champ BEITRAG01 (longueur 6) est transmise 000876.

5. Beiträge für die Ökoqualität (Datei 442) / Contributions pour la qualité écologique (fichier 442)

Dateiname: D442ktjj oder D689.A689D442.Aktjj.FB636

Nom du fichier: D442ctaa ou D689.A689D442.Actaa.FB636

Recordtyp: 442

Type d'enregistrement: 442

Recordtyp Type enreg.	Feldname Nom champ	Bezeichnung	Description	Typ Type	Länge Longueur	Start Départ	End Fin
442	RECTYP	Datensatz-Typ	Type d'enregistrement	N	3	1	3
Common item							
442	KANTON	Kanton-Autokennzeichen	Canton, abréviation	A	2	4	5
442	STAGEM	Standort-Gemeinde-Nummer	N° commune de localisation	N	4	6	9
442	KT_ID_B	Kanton Betriebsnummer	N° Ident. canton. exploitation	A	14	10	23
442	KT_ID_P	Kanton Personennummer	N° Ident. canton. personne	A	14	24	37
442	BUR_NR_B_ID	BUR-Nummer Betrieb	Numéro REE exploitation	N	8	38	45
442	BUR_NR_P_ID	BUR-Nummer Person	Numéro REE personne	A	10	46	55
442	RESERVE01	Reserve 1	Réserve 1	A	10	56	65
442	BEWNAME	Name des Bewirtschafters	Nom de l'exploitant	A	32	66	97
442	BEVVORNAME	Vorname des Bewirtschafters	Prénom de l'exploitant	A	32	98	129
a) Nur biologische Qualität (keine Vernetzung) a) Seulement qualité biologique (pas de mise en réseau)							
442	FL01	Fläche extensiv genutzte Wiese mit Beitrag nur für biologische Qualität in Aren	Surface en prairie extensive avec contribution seulement pour la qualité biologique en ares	N	6	130	135
442	BEITRAG01	Beitrag für die Fläche FL01 in Fr.	Contribution pour la surface FL01 en Fr.	N	6	136	141
442	FL02	Fläche wenig intensiv genutzte Wiese mit Beitrag nur für biologische Qualität in Aren	Surface en prairie peu intensive avec contribution seulement pour la qualité biologique en ares	N	6	142	147
442	BEITRAG02	Beitrag für die Fläche FL02 in Fr.	Contribution pour la surface FL02 en Fr.	N	6	148	153
442	FL03	Fläche Streuflächen mit Beitrag nur für biologische Qualität in Aren	Surface à litière avec contribution seulement pour la qualité biologique en ares	N	6	154	159
442	BEITRAG03	Beitrag für die Fläche FL03 in Fr.	Contribution pour la surface FL03 en Fr.	N	6	160	165

Recordtyp Type enreg.	Feldname Nom champ	Bezeichnung	Description	Typ Type	Länge Longueur	Start Départ	End Fin
442	FL04	Fläche Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Beitrag nur für biologische Qualität in Aren	Surface en haie, bosquet champêtre et berge boisée, avec contribution seulement pour la qualité biologique en ares	N	6	166	171
442	BEITRAG04	Beitrag für die Fläche FL04 in Fr.	Contribution pour la surface FL04 en Fr.	N	6	172	177
442	FL05	Anzahl Hochstamm- und Feldobstbäume mit Beitrag nur für biologische Qualität	Nombre d'arbres hautes avec contribution seulement pour la qualité biologique	N	6	178	183
442	BEITRAG05	Beitrag für die Bäume FL05 in Fr.	Contribution pour les arbres déclarés sous FL05 en Fr.	N	6	184	189
442	RESERVE02	Reserve 2	Réserve 2	A	60	190	249
b) Biologische Qualität und Vernetzung b) Qualité biologique et mise en réseau							
442	FL11	Fläche extensiv genutzte Wiese mit Beitrag für biologische Qualität und Vernetzung in Aren	Surface en prairie extensive avec contribution pour qualité biologique et mise en réseau, en ares	N	6	250	255
442	BEITRAG11	Beitrag für die Fläche FL11 in Fr.	Contribution pour la surface FL11 en Fr.	N	6	256	261
442	FL12	Fläche wenig intensiv genutzte Wiese mit Beitrag für biologische Qualität und Vernetzung in Aren	Surface en prairie peu intensive avec contribution pour qualité biologique et mise en réseau, en ares	N	6	262	267
442	BEITRAG12	Beitrag für die Fläche FL12 in Fr.	Contribution pour la surface FL12 en Fr.	N	6	268	273
442	FL13	Fläche Streueflächen mit Beitrag für biologische Qualität und Vernetzung in Aren	Surface à litière avec contribution pour qualité biologique et mise en réseau, en ares	N	6	274	279
442	BEITRAG13	Beitrag für die Fläche FL13 in Fr.	Contribution pour la surface FL13 en Fr.	N	6	280	285
442	FL14	Fläche Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Beitrag für biologische Qualität und Vernetzung in Aren	Surface en haie, bosquet champêtre et berge boisée, avec contribution pour qualité biologique et mise en réseau, en ares	N	6	286	291
442	BEITRAG14	Beitrag für die Fläche FL14 in Fr.	Contribution pour la surface FL14 en Fr.	N	6	292	297
442	FL15	Anzahl Hochstamm- und Feldobstbäume mit Beitrag für biologische Qualität und Vernetzung	Nombre d'arbres hautes avec contribution pour qualité biologique et mise en réseau	N	6	298	303
442	BEITRAG15	Beitrag für die Bäume FL15 in Fr.	Contribution pour les arbres déclarés sous FL15 en Fr.	N	6	304	309
442	RESERVE03	Reserve 3	Réserve 3	A	60	310	369

Recordtyp Type enreg.	Feldname Nom champ	Bezeichnung	Description	Typ Type	Länge Longueur	Start Départ	End Fin
c) Nur Vernetzung (keine biologische Qualität)							
c) Seulement mise en réseau (pas de qualité biologique)							
442	FL21	Fläche extensiv genutzte Wiese mit Beitrag nur für Vernetzung in Aren	Surface en prairie extensive avec contribution seulement pour mise en réseau, en ares	N	6	370	375
442	BEITRAG21	Beitrag für die Fläche FL21 in Fr.	Contribution pour la surface FL21 en Fr.	N	6	376	381
442	FL22	Fläche wenig intensiv genutzte Wiese mit Beitrag nur für Vernetzung in Aren	Surface en prairie peu intensive avec contribution seulement pour mise en réseau, en ares	N	6	382	387
442	BEITRAG22	Beitrag für die Fläche FL22 in Fr.	Contribution pour la surface FL22 en Fr.	N	6	388	393
442	FL23	Fläche Streuflächen mit Beitrag nur für Vernetzung in Aren	Surface à litière avec contribution seulement pour mise en réseau, en ares	N	6	394	399
442	BEITRAG23	Beitrag für die Fläche FL23 in Fr.	Contribution pour la surface FL23 en Fr.	N	6	400	405
442	FL24	Fläche Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Beitrag nur für Vernetzung in Aren	Surface en haie, bosquet champêtre et berge boisée, avec contribution seulement pour mise en réseau, en ares	N	6	406	411
442	BEITRAG24	Beitrag für die Fläche FL24 in Fr.	Contribution pour la surface FL24 en Fr.	N	6	412	417
442	FL25	Anzahl Hochstamm- und Feldobstbäume mit Beitrag nur für Vernetzung	Nombre d'arbres hautes avec contribution seulement pour mise en réseau	N	6	418	423
442	BEITRAG25	Beitrag für die Bäume FL25 in Fr.	Contribution pour les arbres déclarés sous FL25 en Fr.	N	6	424	429
442	FL26	Fläche extensiv genutzte Weiden mit Beitrag nur für Vernetzung in Aren	Surface en pâturage extensif, avec contribution seulement pour mise en réseau, en ares	N	6	430	435
442	BEITRAG26	Beitrag für die Fläche FL26 in Fr.	Contribution pour la surface FL26 en Fr.	N	6	436	441
442	FL27	Fläche Waldweiden (ohne bewaldete Fläche) mit Beitrag nur für Vernetzung in Aren	Surface en pâturage boisé (sauf surfaces boisées), avec contribution seulement pour mise en réseau, en ares	N	6	442	447
442	BEITRAG27	Beitrag für die Fläche FL27 in Fr.	Contribution pour la surface FL27 en Fr.	N	6	448	453
442	FL28	Fläche Rebflächen mit hoher Artenvielfalt mit Beitrag nur für Vernetzung in Aren	Surface viticole à haute diversité écologique, avec contribution seulement pour mise en réseau, en ares	N	6	454	459
442	BEITRAG28	Beitrag für die Fläche FL28 in Fr.	Contribution pour la surface FL28 en Fr.	N	6	460	465
442	RESERVE04	Reserve 4	Réserve 4	A	60	466	525

Recordtyp Type enreg.	Feldname Nom champ	Bezeichnung	Description	Typ Type	Länge Longueur	Start Départ	End Fin
Schlussabrechnung für Beiträge gemäss Ökoqualitätsverordnung Décompte final pour les contributions selon l'Ordonnance sur la qualité écologique							
442	BEITOTAL	Brutto Beitrag in Fr. (=Summe BEITRAG01 BEI- TRAG28)	Contribution brute totale en Fr. (= Somme BEI- TRAG01 BEI- TRAG28)	N	6	526	531
442	KUERZART14	Total Kürzungen nach Artikel 14 OEQV in Fr.	Total des réductions selon l'article 14 OQE en Fr.	N	6	532	537
442	KUERZADMIN	Administrative Kürzun- gen in Fr.	Réductions administrati- ves en Fr.	N	6	538	543
442	RUEKFORDVJ	Rückforderungen von Vorjahren in Fr.	Restitutions d'années précédentes en Fr.	N	6	544	549
442	NACHZAHLVJ	Nachzahlungen von Vorjahren in Fr.	Versements complé- mentaires d'années précédentes en Fr.	N	6	550	555
442	BEINETTO	Netto Beitrag am Landwirt bezahlt in Fr. (=BEITOTAL - KUER- ZART14 - KUERZAD- MIN - RUEKFORDVJ + NACHZAHLVJ)	Contribution nette versée à l'agriculteur en Fr (= BEITOTAL - KUER- ZART14 - KUERZADMIN - RUEKFORDVJ + NACHZAHLVJ)	N	6	556	561
442	ANTEILBUND	Anteil durch den Bund bezahlt in % (Format: 70% wird 000070 übermittelt)	Part versée par la Confé- dération en % (Format : 70% est déclaré 000070)	N	6	562	567
442	OEQVBEITRAG	Beitrag durch den Bund bezahlt in Fr.	Contribution versée par la Confédération en Fr.	N	6	568	573
442	RESERVE05	Reserve 5	Réserve 5	A	63	574	636

Weiterführende Informationen über Ziele von Vernetzungsprojekten

1. Ziel- und Leitarten bzw. -Lebensräume

Definitionen

Zielarten sind gefährdete Arten, für die der Projektperimeter und/oder die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt. Das Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Förderung der Art selbst. Beispielsweise ist der weltweit bedrohte Wachtelkönig eine Zielart im Unterengadin, wo eine späte Mahd dem Bodenbrüter eine erfolgreiche Jungenaufzucht ermöglicht.

Leitarten kommen in einem bestimmten Landschaftstyp charakteristischerweise, stetig und häufiger als in anderen Naturräumen vor. Das Schutz- und Entwicklungsziel ist die Landschaft als Lebensraum der Arten. Beispielsweise ist der Neuntöter als Buschbrüter in dornstrauchreichen Hecken eine Leitart für Heckenlandschaften.

Für **Ziel- und Leitlebensräume** gilt dasselbe auf Lebensraumebene.

Gründe für die Wahl von Ziel- und Leitarten bzw. –Lebensräumen:

- Bei Vernetzungsprojekten sollte primär mit faunistischen Ziel- und Leitarten gearbeitet werden, da ihre Verbreitung meist über Bindeglieder (Korridore und Trittsteine) zwischen ihren Lebensräumen geschieht.
- Mit der Berücksichtigung der Bedürfnisse bedrohter und typischer Arten kann ein effektiver Beitrag zu deren Erhalt und Förderung geleistet werden.
- Die aktuelle Landschaft einmal aus der Optik einer ausgewählten Tier- oder Pflanzenart zu betrachten, hilft das Vorhandene (=Ausgangszustand) mit deren Bedürfnissen (=Sollzustand) zu vergleichen. Folgende Fragen sind zu beantworten: Welche Arten sind typisch für unser Projektgebiet? Wo kommen diese Arten noch vor? Wieso sind sie in gewissen Gebieten unseres Projektgebietes nicht mehr zu finden? Sind die für diese Arten lebensnotwendigen Elemente nicht vorhanden, falsch genutzt, zu klein, zu selten, zu weit auseinander liegend? Die Beantwortung dieser Fragen dient einer vertieften Auseinandersetzung mit dem spezifischen Entwicklungspotenzial eines Projektgebiets und ermöglicht die zielgerichtete Umsetzung konkreter, für die Natur wirkungsvoller Massnahmen.
- Es können begründbare Prioritäten bei der Art der Massnahmen, bei deren Fläche und bei deren Anordnung im Raum gesetzt werden.
- Zur Zielerreichung bieten sich verschiedene Umsetzungsmassnahmen an. Diese Flexibilität ermöglicht die Weiterentwicklung der Kulturlandschaft und verhindert ihre Konservierung.
- Die Wahl mehrerer Ziel- und Leitarten bzw. –Lebensräume hat Vorteile. Die unterschiedlichen Ansprüche der einzelnen Arten helfen, eine umsichtige Planung und Auswahl der Aufwertungsmassnahmen durchzuführen, von der weitere Arten profitieren können. Ausserdem wird das Risiko eines Misserfolgs breiter verteilt und den verschiedenen Sponsoren können, eigene Arten‘ angeboten werden.

Verwendung von Datenbanken

Die bestehenden Datenbanken von FAL, CSCF und Schweizerischer Vogelwarte erlauben durch den Vergleich von Potenzial und aktueller Beobachtungen die Wahl geeigneter faunistischer Zielarten.

Anhand der Informationen über die ökologischen Ansprüche von Tierarten (Verbreitung, Klima, Biotoptypen) kann anhand der FAL-Datenbank festgestellt werden, welche Arten in einem Gebiet vorkommen können (**Potenzial**). Ob eine Art in einem Gebiet tatsächlich vorkommt, lässt sich erst anhand einer Abfrage von Datenbanken mit **realen** Beobachtungen (CSCF, Schweizerische Vogelwarte Sempach) ermitteln. Letztere sind meist nur unvollständig vorhanden. Es ist deshalb angezeigt, sich mit lokalen Kennern in Verbindung zu setzen. FAL, CSCF und Vogelwarte Sempach können Adressen von lokalen Kennern vermitteln. Datenbankabfragen sind möglich für Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Tag- und Dickkopffalter, Libellen, Heuschrecken, Wildbienen, Laufkäfer, Wanzen, Mollusken.

Schriftliche Anfrage sind entweder an Karin Schneider, Eidg. Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau (FAL), Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich oder Yves Gonseth, Centre Suisse de cartographie de la faune (CSCF), rue des Terreaux 14, 2000 Neuchâtel unter Angabe des Verwendungszweckes und einer Karte mit eingezeichnetem Projektperimeter zu richten. Die Kosten werden nach den Richtlinien für die Abgabe von Daten der beteiligten Institutionen fallweise berechnet. Die Daten bleiben im Eigentum der Daten liefernden Institutionen und über die Verwendung der Daten werden projektbezogene Verträge abgeschlossen.

Für die Flora existieren unter www.webflora.ch Verbreitungskarten von 2600 einheimischen Pflanzen (Welten & Sutter, aktualisiert). Detailliertere Angaben über ehemalige und aktuelle Vorkommen besonders seltener Pflanzenarten sowie Rote Liste-Informationen liefert die Flora-Datenbank des Zentrums des Daten-Verbundnetzes der Schweizer Flora CRSF/ZDSF in Genf unter www.cjb.unige.ch/rsf/. Ausführliche Informationen zu vielen für Vernetzungskonzepte relevanten botanischen, vegetationsökologischen und pflanzensoziologischen Daten lassen sich über das umfangreiche Webportal www.botanik.ch abrufen, wo Links zu vielen weiteren Datenangeboten aufgeführt sind.

2. Zieldefinition auf Grund historischer und ästhetischer Betrachtungsweisen

Eine weitere, sinnvollerweise mit obigem Konzept zu kombinierende Möglichkeit, Zielarten und Lebensräume auszuwählen und Zielwerte zu definieren, bietet die historische und / oder ästhetische Analyse der Landschaft. Das Wissen von der Entstehung der Landschaft und der Entwicklung ihrer Naturwerte ermöglicht ein besseres Verständnis und die richtige Einordnung und Bewertung der gegenwärtigen Landschaftsqualitäten. Daraus ergeben sich wichtige Hinweise für die spezifischen ökologischen, biologischen und ästhetischen Defizite ebenso wie die Entwicklungsmöglichkeiten eines Perimeters.

Im Rahmen eines Vernetzungskonzeptes kann in der Regel lediglich eine grobe historische Recherche durchgeführt werden, die sich beispielsweise auf die Analyse von alten geographischen Karten (vollständige Serie seit der Wildkarte um 1850), von Luftbildern der Eidgenössischen Landestopographie (seit ca. 1931 alle 6-10 Jahre) und auf vorliegende schriftliche Quellen (alte regionale Floren, Inventare, Kartierungen, Untersuchungsberichte etc.) beschränkt. Die Veränderungen, welche für die Artenvielfalt und das Landschaftsbild wesentlich sind, werden qualitativ und quantitativ dargestellt und nach zu definierenden Kriterien bewertet.

Es wird heute allgemein davon ausgegangen, dass Ende des 19. Jahrhunderts ein Höhepunkt der Kulturlandschaftsentwicklung erreicht war. In aller Regel werden also frühere Landschaftszustände als vielfältiger und besser bewertet werden. Da sich aber die Rahmenbedingungen für die Landschaft in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert haben (Mechanisierung der Landwirtschaft, Ansprüche für Verkehr und Siedlungsraum, gesellschaftliche Wertvorstellungen,

wirtschaftliche Rahmenbedingungen etc.) und viele in der Zwischenzeit stattgefundenen Landschaftsveränderungen irreversibel sind, kann sinnvollerweise nicht einfach ein historischer Landschaftszustand als Zielwert übernommen werden. Aus einer Synthese zwischen gegenwärtigen Qualitätsvorstellungen, den landschaftsbestimmenden Rahmenbedingungen (ökologische Anforderungen für Direktzahlungen an die Landwirtschaft, Richtpläne, landschaftsrelevante Gesetzestexte) und den eruierten Landschaftspotentialen werden neue, zeitgemässe Ziele in einem realisierbaren Rahmen entwickelt.

Neben wichtigen Hinweisen auf das Potential der Landschaft vermittelt die Analyse der Landschaftsentwicklung aber nicht nur Grundlagen, Ideen und Perspektiven für eine wünschbare und sinnvolle Entwicklungsrichtung, sondern sie kann auch dazu benutzt werden, unterschiedliche Landschaftstypen zu identifizieren, sinnvoll abzugrenzen und dadurch die Ziele differenzierter für einzelne Landschaftsausschnitte zu formulieren.